

Baupolizei-Verordnung

für das Gebiet zwischen Wallerfanger Straße und der Saar
südwärts der B 406 und der Nordgrenze der Flurstücke Ge-
markung Beaumarais, Flur 5, Parzelle 120/13 und 140/34 bis
zur Stadtgärtnerei bzw. bis zur Südgrenze des Flurstückes
Flur 5, Parzelle Nr. 19/3.

-- -- --

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes (PVG) vom 1. Juni
1931 (GS. S. 77) und der §§ 14, 15 und 16 in Verbindung mit
den §§ 98 (2), 99 (2), 97 (12) und 119 des Baugesetzes vom
19. Juli 1955 wird nach Anhörung des Stadtrates der Stadt
Saarlouis mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Ar-
beiten und Wohnungsbau für das unten näher gekennzeich-
nete Gebiet folgende Baupolizeiverordnung erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Unter diese Verordnung fallen die nachstehend genannten
Flurstücke der Flur 5 Gemarkung Beaumarais:
120/13, 121/13, 107/13, 108/13, 80/14, 155/18, 19/13,
19/11, 19/9, 19/15, 19/16, 19/5, 19/3, 152/34, 34/5,
34/6, 34/7, 148/34, 147/34, 146/34, 145/34, 144/34,
143/34, 142/34, 141/34 (ohne 140/34).
- (2) Straßenskizze

§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

- (1) Das Grundrißverhältnis aller freistehenden Einzelge-
bäude von Breite (Giebelseite) zur Länge (Traufseite)
muß mindestens 1 : 1,2 betragen.
- (2) Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind zuge-
lassen:
In der eingeschossigen Bauweise Gebäude mit Sattel-
dach und einer Dachneigung bis 40° mit und ohne Knie-
stock, gegebenenfalls bei einer Kniestockhöhe bis
zu 0,65 m, gemessen von OK-Dachgeschoßfußboden bis zur
Traufe;

in der zweigeschossigen Bauweise Gebäude mit Satteldach bei einer Dachneigung von 30 bis 35° ohne Ausbau der Dachgeschosse zu selbständigen Wohnungen.

- (3) Frontgleiche Dachaufbauten (d.s. Gauben, die mit dem aufgehenden Mauerwerk der Außenwand frontgleich über Dach hochgeführt werden sollen) sind nicht gestattet. Dachaufbauten sind in ihrer Außenbehandlung so zu gestalten, daß sie sich der Dachdeckung anpassen.
- (4) Reklame- und Werbeeinrichtungen sind nur im allgemeinen Wohngebiet an der Wallerfanger Straße im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig.
- (5) Die Höhenlage der Gebäude wird in Hausmitte ermittelt.
- (6) Aneinanderstehende Gebäude (Doppel- und Reihenhäuser) müssen in Haushöhe, Gesimsausladung und -ausbildung, Dachdeckung und Dachneigung gleichartig ausgebildet werden.

§ 3

Gestaltung der Anbauten und Gebäudeerweiterungen

- (1) Bei den Hauptgebäuden ostwärts der Primsstraße (im reinen Wohngebiet) dürfen Anbauten nur einheitlich ausgebildete flache Dächer - keine Pultdächer - erhalten. Sie sind mit den Garagen direkt an die Hauptbaukörper anzuschließen und zusammenzufassen. Zur Saar gerichtete Fassaden sind wie Straßenfassaden auszubilden. Im übrigen sind Anbauten niedriger als die Hauptbaukörper zu halten.
- (2) Bei Gebäudeerweiterungen sind die Bestimmungen sinngemäß zu übernehmen.

§ 4

Gestaltung der Garagen

- (1) Garagen für Gebäude an der Ostseite der Primsstraße sind als Flachdachbauten gem. § 3 (1) auszuführen.
- (2) Garagen, die nebeneinander zu stehen kommen oder nach dem Bebauungsplan aneinander zu bauen sind, müssen in

Aufbau und Dachform sowie in der Außenbehandlung einheitlich gestaltet werden. Kellergaragen sind in der Verbindungsstraße zwischen Primstraße und Wallerfanger Straße nicht gestattet. Falls zwei oder mehrere Garagen benötigt werden, so sind sie nebeneinander zu bauen oder so anzuordnen, daß möglichst nur eine Einfahrt zu dem Grundstück geschaffen wird.

§ 5

Gestaltung der sonstigen Nebengebäude

- (1) Geräte- und Abstellräume für Gartengeräte und dergleichen im reinen Wohngebiet sind mit den Garagen zu einer baulichen Einheit zusammenzufassen. Die Gesamttiefe von Garagen und sonstigen Nebengebäuden darf nicht mehr als 10 m betragen.
- (2) Für die Aufstellung der Müllgefäße sind in den Einfriedigungen sogenannte Mülleimerboxen aufzustellen.

§ 6

Gestaltung der Einfriedigungen

- (1) Der Raum zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baulinie ist - soweit er nicht als Garageneinfahrt, Haus- oder Hofeingang befestigt wird - als Vorgarten anzulegen und zu unterhalten.
- (2) Entlang der Straßenbegrenzungslinie, gleichlaufend mit der Straße, sind die Grundstücke einzufriedigen. Lebende Hecken sind zugelassen. Stachel- und Maschendrahtzäune sind untersagt. Die Höhe der Einfriedigung darf an der Straße 0,80 m, von Straßenhöhe gemessen, nicht überschreiten.
- (3) Entlang der an der Saarseite geplanten Grünanlage dürfen Grundstücke nur mit bis zu 1,50 m hohem Maschendraht zwischen T-Eisen oder grünen Hecken eingefriedigt werden. Türen und Tore, Mauern und Betonwände sowie Betonpfosten in den Einfriedigungen sind an der Saarseite nicht gestattet.

- (4) Entlang der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenze außerhalb des Vorgartens, sind im übrigen Mauern und Wände aus Einzelplatten als Einfriedigung nicht gestattet. Andere Einfriedigungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,50 m, von der natürlichen Geländeoberkante ab gemessen, zulässig.
- (5) Zwischen Bau- und Straßenbegrenzungslinie (Vorgarten) sind nur Einfriedigungen wie unter § 6 (2) zugelassen, sofern nicht Stützmauern für Einfahrten im Einschnitt erforderlich sind.

§ 7

Zwangsmittel

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Baupolizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 126,-- DM, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht. Daneben bleibt der Bürgermeister der Stadt als Ortspolizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände auf Kosten des Zuwiderhandelnden herbeizuführen.

§ 8

Inkrafttreten

Vorstehende Baupolizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarlouis, den 9. Juni 1965

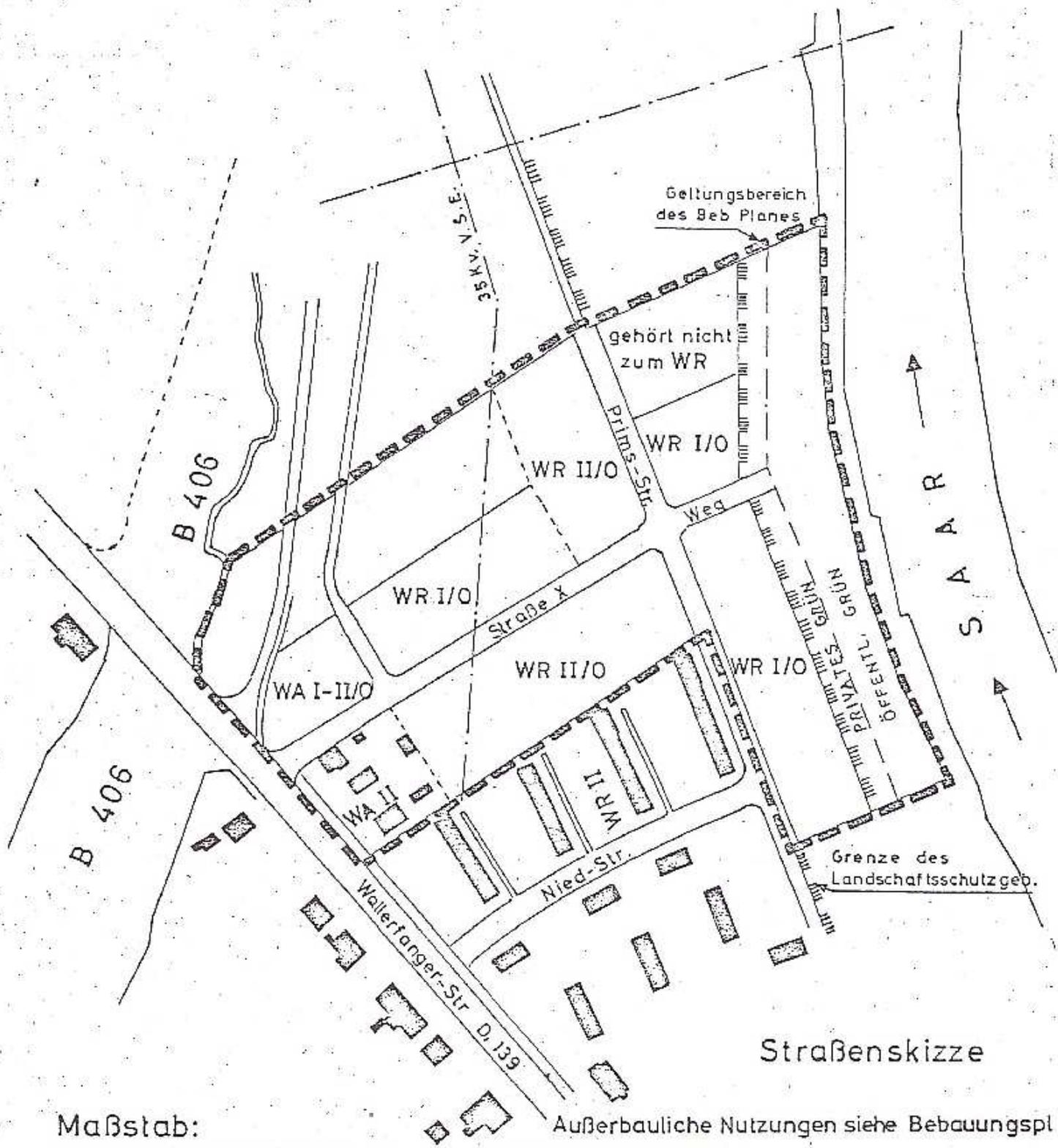
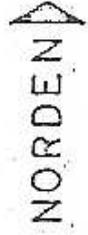
Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde

(Schreiner)

Gem. Saarlouis - Beaumarais
Flur 5

Zeichenerklärung

- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- I, II Geschößzahl
- O Offene Bauweise



Straßenskizze

Maßstab:



Außerbauliche Nutzungen siehe Bebauungspl